

Änderungsantrag zu TOP 19 Stadtratssitzung am 05.12.2019

Sehr geehrter Herr Stadtratsvorsitzender Dorn,
sehr geehrte Damen und Herren Stadträte,
sehr geehrter Herr Bürgermeister,

für die Neufassung der Betriebssatzung für die Stadtwerke Coswig(Anhalt) stelle ich hiermit gemäß § 43 Abs. 3 KVG LSA in den einzelnen Paragraphen folgende Änderungsanträge:

„Betriebssatzung für die Stadtwerke Coswig (Anhalt)

.....

§ 2

Zweck des Eigenbetriebes

- (1) Die Einrichtungen zur Wassererzeugung, Wasserverteilung, Wärmeversorgung, Elbefähre, ~~(und)~~ stadtwirtschaftlichen Dienstleistungen (Grünanlagen, Friedhof, Straßenreinigung, Winterdienst) und der Betrieb des Flämingbades werden als Eigenbetrieb nach dem Eigenbetriebsgesetz und Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Gegenstand des Eigenbetriebes als Versorgungs- und Dienstleistungsbetrieb sind:
 - die Versorgung mit Trinkwasser,
 - die Versorgung mit elektrischer Energie und Gas,
 - die Versorgung der Vertragspartner mit Wärme,
 - das Betreiben von Heizungsanlagen für kommunale Einrichtungen,
 - die Durchführung stadtwirtschaftlicher und sonstiger Dienstleistungen (z. B. Grünanlagenpflege, Serviceleistungen /Reparaturen, Winterdienst, etc.),
 - der Betrieb der Elbefähre,
 - und der Betrieb des Flämingbades.

~~Die Einzelheiten zur Betreuung der Elbefähre sowie die Betreuung des Flämingbades werden in Abstimmung mit der Stadt Coswig (Anhalt) geregelt.~~

Zur Erfüllung der Aufgaben sind die Einrichtungen von Neben- und Hilfsbetrieben sowie alle den Betriebszweck fördernden Geschäfte im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zulässig.

- (3)

§ 4

Leitung des Eigenbetriebes

- (1) Der ~~(Gemeinde)~~Stadtrat bestimmt den Betriebsleiter auf Vorschlag des Betriebsausschusses im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. Für die Abberufung gilt Satz 1 entsprechend.

Zur Leitung der Stadtwerke wird ein (1) Betriebsleiter bestellt. ~~(Der Betriebsleiter~~

leitet den Eigenbetrieb). Ihm obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung.

Im Rahmen seiner Zuständigkeit ist er für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich.

.....

- (3) Dem Betriebsleiter obliegt in Eigenverantwortung:
- Vollzug der Beschlüsse des (Gemeinde)Stadtrates und des Betriebsausschusses,
- (6) Der Betriebsleiter entscheidet im Einvernehmen mit dem Bürgermeister über die Einstellung und Entlassung der beim Eigenbetrieb Beschäftigten bis zur EG 6 sowie über die weiteren personalrechtlichen Befugnisse.

.....

§ 6 (neu)

Aufgaben des Stadtrates

Soweit für Angelegenheiten nach dieser Satzung der Betriebsleiter (§ 4) oder der Betriebsausschuss (§ 5) nicht zuständig ist, entscheidet der Stadtrat.

§ (6) 7

Wirtschaftsjahr

.....

§ (7) 8

Bekanntmachung

.....

§ (8) 9

Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Zugleich tritt die Betriebssatzung der Stadtwerke Coswig (Anhalt) vom 8. Dezember 2005 (Amtsblatt für den Landkreis Anhalt-Zerbst mit Elbe-Fläming-Kurier, mit gemeinsamen Amtsblatt der Stadt Roßlau sowie der Verwaltungsgemeinschaft CoswigWoche 51/52 erschienen am 22.12.2005 S. 21) mit ihren späteren Änderungen außer Kraft.

Coswig (Anhalt), ~~(10. Oktober)~~ 05. Dezember 2019

.....“

Serno, den 03.12.2019

Peter Nössler